

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 22.06.2018/Nr. 28 S. 514, Änd. AM I/61 v. 19.12.2019 S. 1441, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 326, Änd. AM I/63 vom 30.10.2020 S. 1334, Änd. AM I/26 v. 01.06.2021 S. 526, Änd. AM I/45 v. 06.10.2021 S. 1142, Änd. AM I/54 v. 20.12.2021 S. 1396, Änd. AM I/1 v. 05.01.2023 S. 10, Änd. AM I/41 v. 15.12.2023 S. 1347, Änd. AM I/22 v. 05.07.2024 S. 485

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 29.11.2023 und des Vorstandes der Georg-August University School of Science (GAUSS) vom 24.04.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2024 die neunte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2023 S. 1347), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 41 Abs. 2. Satz 2 NHG).

Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – RerNat-O

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Promotionsordnung; Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zuständigkeiten

II. Zum Promotionsablauf

- § 4 Zugangsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen; Aufnahme in ein Programm
- § 5 Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee)
- § 6 Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund
- § 7 Promotionsprüfung

III. Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Dissertation
- § 11 Prüfungskommission

- § 12 Prüfungsberechtigung
- § 13 Begutachtung und Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 14 Aktenexemplar
- § 15 Termin für die mündliche Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung

IV. Beurteilung

- § 17 Einzelprädikate und Auszeichnung
- § 18 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Entscheidung, Widerspruch

V. Nach bestandener Promotionsprüfung

- § 20 Verkündung der Promotionsergebnisse
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

VI. Ehrendoktorwürde und Doppelpromotion

- § 25 Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 26 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren
- § 27 Einreichung an der Universität Göttingen
- § 28 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät
- § 29 Gemeinsame Promotionsurkunde

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

VIII. Anlagen

- Anlage 1: Promovierenden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen
- Anlage 2: Deckblatt der Dissertation mit Vor- und Rückseite
- Anlage 3: Revisionsschein
- Anlage 4: Prüfungszeugnis
- Anlage 5: Promotionsurkunde
- Anlage 6: a) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“
b) Fachspezifische Bestimmungen für das Promotionsprogramm Mathematik
- Anlage 7: Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Physik“
- Anlage 8: a) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Chemie“
b) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang
„Catalysis for Sustainable Synthesis“ (CaSuS)

- Anlage 9: a) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geography“
b) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geoscience“
c) Fachspezifische Bestimmungen für das Promotionsprogramm Geowissenschaften/Geographie
- Anlage 10: a) Fachspezifische Bestimmungen für das Promotionsprogramm Biologie
b) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition (BeCog)“
c) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie (Biological Diversity and Ecology)“
- Anlage 11: Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme
- Anlage 12: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Computer Science (PCS)
- Anlage 13: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Umweltinformatik (PEI)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Promotionsordnung; Geltungsbereich

(1) Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule – Georg-August-University School of Science (GAUSS) – (RerNat-O) regelt die Durchführung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsverfahren einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die Bestimmungen dieser Ordnung sind für die zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (im Folgenden: Graduiertenschule) gehörenden strukturierten Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge (im Folgenden gemeinsam Programme genannt) verbindlich. ²Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms, die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Ordnungen der Programme (im Folgenden: Programmordnungen) geregelt sind. ³Entgegenstehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(3) Die RerNat-O regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa) an der Georg-August-Universität Göttingen.

(4) ¹Diese Ordnung regelt den Entzug der Doktorgrade einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) und „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) sowie des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber, die nach

dieser Ordnung oder vor Inkrafttreten dieser Ordnung an den an GAUSS beteiligten Fakultäten verliehen wurden. ²Satz 1 gilt nicht für diese Doktorgrade, die durch die Fakultät für Agrarwissenschaften oder durch die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verliehen wurden.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch ordentliche Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden, der auf der Promotionsurkunde und gegebenenfalls dem Promotionszeugnis mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

(3) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand der Graduiertenschule ist für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule zuständig, sofern in dieser Ordnung, der Ordnung der Graduiertenschule (im Folgenden: GAUSS-O) oder in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms nicht andere Zuständigkeiten benannt werden.

(2) ¹Sofern die Federführung eines Programms einer Fakultät obliegt, die nicht zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen gehört, tritt an die Stelle des Dekanats oder des Fakultätsrats der Vorstand der Graduiertenschule. ²An die Stelle der Dekanin oder des Dekans tritt die geschäftsführende Leitung der Graduiertenschule. ³Sofern mehrere Programme zu einer gesonderten wissenschaftlichen Einrichtung zusammengeschlossen sind, tritt an die Stelle des Dekanats oder des Fakultätsrats der Vorstand der Einrichtung, soweit nicht nach den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms der Prüfungsausschuss zuständig ist; an die Stelle der Dekanin oder des Dekans tritt die geschäftsführende Leitung der Einrichtung. ⁴Sofern nach dieser Ordnung der Prüfungsausschuss zuständig ist, aber ein solcher nach den Bestimmungen

der GAUSS-O nicht eingerichtet ist, treten das Dekanat an die Stelle des Prüfungsausschusses sowie die Dekanin oder der Dekan an die Stelle der Sprecherin oder des Sprechers des Prüfungsausschusses; in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms kann Abweichendes geregelt werden.

(3) Zuständig für die Sicherstellung der Durchführung der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der Programmordnungen ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Programms, der im Falle fakultätsübergreifender sowie durch assoziierte Fakultäten getragener Programme vom Vorstand der Graduiertenschule zu bestätigen ist.

(4) ¹Zuständig für den Beschluss der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms ist der Fakultätsrat der Fakultät, die das Programm anbietet, im Falle mehrerer anbietender Fakultäten der Fakultätsrat der federführenden Fakultät nach Stellungnahme der Fakultätsräte der anderen beteiligten Fakultäten. ²Der Vorstand der Graduiertenschule ist spätestens vor der Veröffentlichung der fachspezifischen Bestimmungen zu informieren. ³In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können Regelungen über das Nichtbestehen sowie ergänzende Bestimmungen geregelt werden, insbesondere weitere Zugangsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen und Lehrleistungen.

II. Zum Promotionsablauf

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen; Aufnahme in ein Programm

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern als Promovierende in ein Programm ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sollen in das deutsche Notensystem umgerechnet werden. ⁴Im Falle der Sätze 2 und 3 muss die Abschlussarbeit des die Zugangsberechtigung

vermittelnden Studiengangs nach wissenschaftlichem Niveau dem der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Universität Göttingen entsprechen. ⁵Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Master-Studiengang eingeschrieben ist und in diesem bereits Prüfungs- und Studienleistungen in einem nicht nur unerheblichen Umfang erfolgreich erbracht hat, wenn sowohl der Bachelor-Abschluss als auch die bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang weit überdurchschnittlich sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Für die Aufnahme in ein Programm ist in diesem Fall die Zustimmung der promovierten Fakultätsratsmitglieder der Fakultät, an der die Einschreibung erfolgen soll, erforderlich oder, im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses. ³In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms, das besondere Qualitätssicherungsverfahren nachweist, kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der Graduiertenschule ein von den Sätzen 1 und 2 abweichendes Verfahren geregelt werden.

(3) ¹Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses in anderen Studiengängen ist mit Zustimmung der promovierten Fakultätsratsmitglieder der Fakultät, an der die Einschreibung erfolgen soll, möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang nach gleichwertige Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang nachgewiesen wird. ²Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder im Falle, dass die Fakultät nicht zu den Gründerfakultäten der Graduiertenschule gehört, trifft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Anerkennung.

(4) ¹Sind einzelne Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann eine bedingte Zulassung erfolgen. ²In diesem Fall muss die nachträgliche Erfüllung der fehlenden Zugangsvoraussetzungen im Umfang von höchstens 15 C innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erfolgen.

(5) Weitere Zugangsvoraussetzung ist mindestens eine schriftliche Zusage einer im Programm prüfungsberechtigten Person (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer), dass sie die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für das Programm als Promovierende oder Promovierenden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage).

(6) Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber nach Maßgabe der Anlage 1 versichert wird.

(7) ¹Die erfolgreiche Bewerbung zur Aufnahme in ein Programm wird in einem durch die Graduiertenschule bereit gestellten Online-Formular, das nach Ausdruck zur Vorlage für die Einschreibung und als Betreuungsvereinbarung dient, durch Unterschrift der oder des Programmverantwortlichen sowie durch Unterschrift der Dekanin oder des Dekans oder der Studiendekanin oder des Studiendekans der aufnehmenden Fakultät bestätigt. ²Im Falle eines Zusammenschlusses von Programmen zu einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 wird abweichend von Satz 1 nach Bestimmung von Anlage 11 verfahren. ³Zugleich wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine Übersicht über zu erbringende Leistungen (Leistungsnachweis) ausgehändigt, welche im Laufe der Promotionszeit ausgefüllt wird und bei der Meldung zur Promotionsprüfung einzureichen ist. ⁴Ist das Programm fakultätsübergreifend, so wird die Fakultät, an der die Einschreibung erfolgt, nach folgender Maßgabe festgelegt. ⁵Es entscheidet der jeweils vorgesehene Betreuungsausschuss einstimmig nach Anhörung der oder des Promovierenden und unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens, welcher Fakultät die oder der Promovierende zugeordnet werden soll. ⁶An dieser Fakultät erfolgt dann nach Zustimmung durch das jeweils zuständige Dekanatsmitglied die Einschreibung; die Zuständigkeit legt das jeweils zuständige Dekanat fest. ⁷Kommt Einstimmigkeit nicht zustande oder erhebt die betroffene Fakultät begründeten Einspruch, so richtet sich die Zuordnung nach der Fakultätszugehörigkeit der prüfungsberechtigten Erstbetreuerin oder des prüfungsberechtigten Erstbetreuers. ⁸Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 ist abweichend von Satz 6 nur die Einschreibung an einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zulässig; bei Uneinigkeit legt abweichend von Satz 7 der Vorstand der Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 die Zuordnung fest.

(8) Die Einschreibung und Aufnahme einer oder eines Promovierenden in ein Programm und an einer Fakultät ist zusammen mit dem Zeitpunkt des Promotionsbeginns und eventueller Nebenbestimmungen sowie der Angabe der Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis

Advisory Committee) in der Prüfungsverwaltung des Programms aktenkundig zu machen und in das elektronische Verzeichnis der Graduiertenschule einzutragen.

(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung um Aufnahme in ein Programm wenigstens in Textform an den zuständigen Prüfungsausschuss. ²Der Bewerbung sind Abschlusszeugnisse gemäß Absätzen 1 und 3, gegebenenfalls Nachweise gemäß Absatz 2, eine Betreuungszusage gemäß Absatz 5 sowie die Erklärung nach Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 1 beizufügen. ³Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Weiteres zum Bewerbungsverfahren und weitere Zugangsvoraussetzungen können in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

(10) Das Nähere zum Zugang wird für Promotionsstudiengänge in einer Zugangsordnung geregelt.

§ 5 Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee)

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate nach Aufnahme in die Graduiertenschule nach Anhörung der oder des Promovierenden einen Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee), der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, darunter wenigstens zwei prüfungsberechtigte Personen, hierunter die prüfungsberechtigte Erstbetreuerin oder der prüfungsberechtigte Erstbetreuer, sowie eine weitere wenigstens promovierte Person; wenigstens eines der Mitglieder, darunter wenigstens eines der prüfungsberechtigten Mitglieder, darf in keinem dienstlichen Weisungsverhältnis zu einem der beiden anderen Mitglieder stehen. ²Zwei der prüfungsberechtigten Mitglieder werden in der Regel zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation bestellt.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden nach Maßgabe einer Betreuungsvereinbarung, von der eine Ausfertigung bis spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsvorhabens an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens aufzubewahren ist. ²Die oder der Promovierende muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform und in Form eines zeitnah anschließenden Gesprächs, bei dem alle Mitglieder des Betreuungsausschusses teilnehmen sollen, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. Das Gespräch kann ganz oder zum Teil mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. ³Der erste Bericht soll sechs Monate nach der Einschreibung erfolgen. ⁴Die Mitglieder des

Betreuungsausschusses bestätigen jeweils durch ihre Unterschrift auf dem Leistungsnachweis, der der oder dem Promovierenden bei Aufnahme in die Graduiertenschule ausgehändigt wurde, dass wenigstens jährlich der Bericht erfolgt ist und das Gespräch stattgefunden hat. ⁵Die Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils durch die Doktorandin oder den Doktoranden vorbereitet.

(3) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden andere geeignete Personen zu Betreuenden oder einen neuen Betreuungsausschuss bestellen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, sofern dies nicht durch die Promovierende oder den Promovierenden zu vertreten ist. ³Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden vermittelt die oder der Programmverantwortliche oder ein Mitglied des Vorstands der Graduiertenschule.

§ 6 Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund

(1) ¹Während des Promotionsstudiums haben die Promovierenden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen dem Betreuungsausschuss und der oder dem Promovierenden zu vereinbaren. ³Ferner haben die Promovierenden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms erfolgreich zu absolvieren. ⁴Es dürfen nicht mehr als 30 C gefordert werden.

(2) ¹Im Rahmen des Promotionsstudiums muss die oder der Promovierende in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Promotionsprogramm die Teilnahme an wenigstens einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen. ²Das Nähere regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Promovierenden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen.

(4) Können Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 aus Gründen, die von der oder dem Promovierenden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Prüfungsausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der oder des Promovierenden

auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten; in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms kann eine abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

(5) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Promovierenden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu einer innerhalb des Programms zu erbringenden Leistung festgestellt wird. ³Die oder der Promovierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). ⁶Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Das Promotionsstudium dauert in der Regel drei Jahre. ²Die Bearbeitungszeit kann durch den Betreuungsausschuss auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags in Textform zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auch darüber hinaus verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags in Textform. ⁴Eine Entscheidung über eine Verlängerung ist im Dekanatsbüro der Fakultät und der Geschäftsstelle der Graduiertenschule aktenkundig zu machen. ⁵Von den Sätzen 2 und 3 kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms abgewichen werden-

(7) ¹Unternimmt es die oder der Promovierende, das Ergebnis von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die oder der Promovierende nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Promovierende oder ein Promovierender, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Promovierende oder den Promovierenden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer

Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der Promovierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Promovierende zu hören.

(8) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist, insbesondere wenn eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 6 nicht gewährt wird,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat, oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zur oder zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat.

⁴In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können weitere Beendigungsgründe geregelt werden. ⁵Das Promotionsstudium endet ferner durch Erklärung der oder des Promovierenden mit Wirksamwerden der Exmatrikulation.

§ 7 Promotionsprüfung

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Prüfungskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Promovierende oder den Promovierenden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es die oder der Promovierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Promovierende oder ein Promovierender gröblich gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Promovierende oder den Promovierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b). ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die oder der Promovierende zu hören.

§ 7a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie, kann der Vorstand der Graduiertenschule oder, beschränkt auf den Bereich seiner Zuständigkeit, ein Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;

b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung, soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;

c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach §§ 4 Abs. 5 und 7, 5 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 7, 17 Abs. 5, 22 Abs. 3, 23, Anlagen 1-3 und nach den fachspezifischen Bestimmungen zu Gunsten der Textform;

d) die angemessene Ausweitung einer Frist nach § 6 oder den fachspezifischen Bestimmungen für die von der erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs betroffenen Kohorten unter Berücksichtigung der Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen auf das Verfahren;

e) die Durchführung von Disputationen mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung nach 16 Abs. 2 auch im Regelfall, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;

f) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs beruht;

g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetrieb in dem betreffenden Programm eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Vorstand der Graduiertenschule, Prüfungsausschuss, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für ein Programm oder die gesamte Graduiertenschule gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Studienleistung einer anderen als der in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen Form durchgeführt, erklärt die oder der Promovierende in Textform oder bei Antritt einer mündlichen Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe e) oder § 16 Abs. 2 Satz 1, so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach § 6 oder den fachspezifischen Bestimmungen als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.

III. Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn die oder der Promovierende
- a) sie zugleich bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt hat oder nach Zulassung beantragt, soweit dies nicht nach Abschnitt VI zulässig ist;
 - b) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch

genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehören unter anderem die strikte Beachtung des Zitiergebots, sodass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist, sowie die Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf Beiträge von anderen Personen;

c) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet;

d) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren oder seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt oder Dienste in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen; oder

e) Voraussetzungen erfüllt, deretwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.

²Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und c) bis e) jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden. ³In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben b) bis e) ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt wenigstens voraus, dass die oder der Promovierende

a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder als Promotionsstudierender eingeschrieben ist,

b) das nach den fachspezifischen Bestimmungen des Programms erforderliche Ausbildungsprogramm ordnungsgemäß absolviert hat und

c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat sowie gemäß Anlage 1 schriftlich versichert, dass

ca) sie oder er die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat und

cb) anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt hat, soweit dies nicht nach Abschnitt VI zulässig war.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können weitere Voraussetzungen der Zulassung zur Promotionsprüfung bestimmt werden.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss auf Zulassung zur Promotionsprüfung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens drei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ein Exemplar in digitaler Form im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument, sowie etwaige veröffentlichte Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der oder dem Promovierenden verbindlich bestätigt werden;
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der oder des Promovierenden Auskunft gibt;
- d) der ausgefüllte und unterschriebene Leistungsnachweis gemäß den Anforderungen des zugehörigen Programms,
- e) die Nennung der von der oder dem Promovierenden vorgeschlagenen Gutachterinnen oder Gutachter und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 bis 3 sowie eines mit diesen abgesprochenen Terminvorschlags für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss;
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Prüfungsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die oder der Promovierende den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung erhält die oder der Promovierende einen Bescheid in Textform, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss schwerpunktmäßig zu einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Bereich gehören. ²Sie muss hohen wissenschaftlichen Ansprüchen

genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine eigenständige Leistung der oder des Promovierenden sein. ³Sie muss eine wissenschaftlich beachtenswerte Arbeit sein und zeigen, dass die oder der Promovierende die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form darzustellen. ⁴Die oder der Promovierende darf bereits publizierte Ergebnisse in die Dissertation übernehmen; die Quelle muss in wissenschaftlich üblicher Weise genannt werden.

(2) Die Dissertation kann in monografischer Form mit einer ausführlichen Einordnung der Thematik in den wissenschaftlichen Kontext und einer hinreichenden Diskussion ausgestaltet werden.

(3) ¹Des Weiteren können ein wissenschaftliches Manuskript oder mehrere wissenschaftliche Manuskripte, für welche die oder der Promovierende Mitautorin oder Mitautor ist, Teile einer Dissertation bilden. ²In diesem Fall muss auch eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem ausführlichen Diskussteil und einer klaren Darstellung der geleisteten Eigenanteile an den Manuskripten vorgelegt werden. ³Ferner muss eine oder einer der Betreuenden bestätigen, dass diese Manuskripte den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. ⁴Hiervon kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms abgewichen werden.

(4) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

(5) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Sie ist mit einer Titelseite nach Muster in Anlage 2 zu versehen.

(6) ¹Eine Dissertation soll überwiegend in Verbindung mit einer zum zuständigen Programm gehörenden wissenschaftlichen Einrichtung ausgeführt werden. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(7) Das Nähere kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für jede Promotionsprüfung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine mindestens sechsköpfige Prüfungskommission, darunter wenigstens zwei prüfungsberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter und in der Regel die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses, sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. ²Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. ³Wenigstens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Betreuungsausschuss angehören; wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen sein.

(2) ¹Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die Gutachterinnen oder Gutachter und mindestens ein weiteres Mitglied prüfungsberechtigt in dem Programm sind, in dem die Promotion stattfindet. ²Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission müssen zumindest in einem anderen Programm der Graduiertenschule prüfungsberechtigt sein; als Prüfungsberechtigung gilt hierbei auch die Einzelprüfungsberechtigung im Sinne des § 12 Abs. 3.

(3) Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist sicherzustellen, dass die in der Dissertation behandelten Fachgebiete vertreten sind.

(4) ¹In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen oder Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die oder der Promovierende eingeschrieben ist, mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. ³Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. ⁴Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.

(5) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission.

(6) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 12 Prüfungsberechtigung

(1) Zur prüfungsberechtigten Person eines Programms in der Graduiertenschule können alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die

1. Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen;
 2. entweder die Promotionsberechtigung in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet besitzen oder ihre Eignung für eine Prüfertätigkeit auf andere Art nachweisen; der Nachweis setzt insbesondere voraus, dass in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich
 - a) ein Habilitations- oder Berufungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde,
 - b) ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde oder
 - c) mindestens drei abgeschlossene Promotionen selbständig angeleitet und eigene Drittmittel eingeworben wurden;
- und
3. wissenschaftlich im Schwerpunkt des Programms ausgewiesen sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 sowie für den Widerruf der Prüfungsberechtigung obliegt

- a) für die Promotionsprogramme Mathematik, Chemie, Computer Science, Umweltinformatik, Geowissenschaften/Geographie, Biologie und die Promotionsstudiengänge Chemie, Mathematical Sciences, Geoscience, Geography und Physik dem Fakultätsrat der das jeweilige Programm tragenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,
- b) für alle übrigen Programme dem Vorstand der Graduiertenschule auf Vorschlag der oder des Programmverantwortlichen.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann für ein Programm eine auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promovierte Person erteilt werden, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung notwendig oder vorteilhaft ist. ²Zuständig ist

- a) für Personen, die nicht über eine Prüfungsberechtigung nach Absätzen 1 und 2 im Geltungsbereich dieser Ordnung verfügen, der Vorstand der Graduiertenschule,
- b) im Übrigen der Prüfungsausschuss, dessen Entscheidung der Geschäftsstelle der Graduiertenschule unverzüglich mitzuteilen ist.

³Der Vorstand der Graduiertenschule kann einer Entscheidung nach Satz 2 Buchstabe b) innerhalb von 14 Tagen widersprechen; in diesem Fall entscheidet der Vorstand der Graduiertenschule abschließend über die Erteilung der Einzelprüfungsberechtigung.

(4) Prüfungsberechtigte Personen, die die an GAUSS beteiligten Einrichtungen verlassen haben, verlieren die Prüfungsberechtigung nach Ablauf von drei Jahren, soweit die nach Absatz 2 zuständige Stelle diese nicht bestätigt.

§ 13 Begutachtung und Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von vier Wochen nach der Einreichung der Dissertation jeweils ein eigenständiges, unabhängiges Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist (Ausschlussfrist) zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den folgenden Absätzen.

(3) Die eingereichte Dissertation kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstigen Quellen hin überprüft werden.

(4) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist mit dem Gutachten nach Absatz 1 zugleich eines der Prädikate

- a) summa cum laude (ausgezeichnet),
- b) magna cum laude (sehr gut)
- c) cum laude (gut),
- d) rite (genügend)

vorzuschlagen.

(5) ¹Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter ist zu bestellen, wenn

- a) die Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen,
- b) die Prüfungskommission einen Einspruch nach Absatz 7 für begründet hält, oder

c) die Prüfungskommission dies bei Abweichung der durch die Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagenen Prädikate für erforderlich hält.

²Die Prüfungskommission kann gegenüber dem Prüfungsausschuss geeignete Personen vorschlagen. ³Eine Gutachterin oder ein Gutachter nach Satz 1 Buchstaben a) und b) wird erst nach Entscheidung über die Annahme der Dissertation Mitglied der Prüfungskommission, eine Gutachterin oder ein Gutachter nach Satz 1 Buchstabe c) mit ihrer oder seiner Bestellung.

(6) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ ist das Vorliegen von drei Gutachten zu der Dissertation, die dies vorschlagen, darunter wenigstens ein Gutachten einer auswärtigen Wissenschaftlerin oder eines auswärtigen Wissenschaftlers (auswärtiges Gutachten). ²Ein auswärtiges Gutachten ist einzuholen, wenn bislang nur zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt oder noch kein auswärtiges Gutachten eingeholt wurden, jedoch nur sofern die bislang bestellten Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen. ³Das auswärtige Gutachten kann auf Vorschlag des Betreuungsausschusses bereits zeitgleich zu den innerhalb der Prüfungskommission zu erstellenden Gutachten eingeholt werden, wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint. ⁴Die auswärtige Wissenschaftlerin oder der auswärtige Wissenschaftler muss über eine Qualifikation nach § 12 Abs. 1 verfügen und im Fachgebiet der Dissertation durch eigene Forschungsleistung ausgewiesen sein; auch soweit sie oder er daneben prüfungsberechtigt ist, muss sie oder er nicht zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. ⁵Zuständig für die Einholung des auswärtigen Gutachtens ist der Prüfungsausschuss; die Prüfungskommission kann gegenüber dem Prüfungsausschuss geeignete Personen vorschlagen.

(7) ¹Die prüfungsberechtigten Mitglieder des betroffenen Promotionsprogramms erhalten innerhalb eines mindestens einwöchigen Zeitraums, in der Regel innerhalb der Begutachtungsfrist, die Möglichkeit, die Dissertation einzusehen. ²Sie können gegenüber der Prüfungskommission schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben.

(8) ¹Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und liegt kein Einspruch nach Absatz 7 vor, so ist die Dissertation angenommen. ²Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Dissertation abgelehnt und die Promotionsprüfung nicht bestanden. ³Im Übrigen trifft die Prüfungskommission auf Grundlage aller vorliegenden Gutachten und im Beisein der Sprecherin oder des Sprechers des Prüfungsausschusses die Entscheidung über Annahme der Dissertation, Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation und Nichtbestehen der Promotionsprüfung. ⁴Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden.

(9) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) ¹Die Bescheidung erfolgt wenigstens in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher des Prüfungsausschusses. ²Im Fall der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur Disputation festgestellt. ³Im Fall der erstmaligen Ablehnung der Dissertation wird auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit nach Absatz 9 hingewiesen; im Fall der endgültigen Ablehnung wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(11) Näheres kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

§ 14 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Prüfungsverwaltung des zugehörigen Programms.

§ 15 Termin der mündlichen Prüfung

¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher des zuständigen Prüfungsausschusses nach der abschließenden Entscheidung über die Annahme der Dissertation, in der Regel unter Berücksichtigung des Vorschlags nach § 9 Abs. 2 Buchstabe e), festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht später als 6 Wochen, im Falle des § 13 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe c) in der Regel nicht später als 10 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung durchgeführt werden.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ³Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) ¹Die Disputation kann, insbesondere zur Beteiligung externer Mitglieder der Prüfungskommission, ganz oder zum Teil mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt. ²Entsprechend beteiligte Mitglieder der Prüfungskommission gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 3. ³Soll mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung beteiligt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission werden zur Disputation von der Sprecherin oder dem Sprecher des zuständigen Prüfungsausschusses wenigstens in Textform unter Nennung von Termin und Ort geladen.

(4) ¹Die Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Dazu wird per Aushang und auf elektronischem Wege, z.B. im Internet, eingeladen. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Hochschulöffentlichkeit abweichend von Sätzen 1 und 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Abweichend von Satz 1 können auch Gäste der Kandidatin oder des Kandidaten der Disputation beiwohnen; hiervon kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms abgewichen werden.

(5) In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation vertraut ist, über gründliche Fachkenntnisse, auch außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation, verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(6) ¹Während der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat von maximal 30 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen sowie hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten. ²Frageberechtigt sind zunächst nur die Mitglieder der Prüfungskommission. ³Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt sicher, dass die übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer im Anschluss hieran in angemessenem Umfang Fragen stellen können. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich auch solchen Fragen stellen, die sich auf das wissenschaftliche Umfeld der Dissertation sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(7) Die Disputation dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(8) Näheres kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

IV. Beurteilung

§ 17 Prädikate und Auszeichnung

(1) ¹Direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist. ²Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten zur Dissertation und der Leistungen in der Disputation ein Gesamtpredikat für die Promotionsprüfung fest. ³Dabei können nur die in § 13 Abs. 4 aufgeführten Prädikate vergeben werden; über die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ entscheidet die Prüfungskommission abweichend gemäß Absatz 2. ⁴Nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können auch Einzelprädikate für die Dissertation und die Disputation vergeben werden.

(2) ¹Das Gesamtpredikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachten zur Dissertation in dem Vorschlag „summa cum laude“ übereinstimmen und die Disputation von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission einstimmig als auszeichnungswürdig angesehen wird. ²Es müssen dabei mindestens drei Gutachten zu der Dissertation vorliegen, darunter das auswärtige Gutachten nach § 13 Abs. 6.

(3) ¹Ein Gesamtpredikat wird nur im Falle von „summa cum laude“ in der Promotionsurkunde ausgewiesen. ²Auf Antrag der oder des Promovierenden sowie stets in Promotionsstudiengängen wird daneben ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 4 ausgehändigt, welches das Gesamtpredikat sowie, sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms dies vorsehen, Einzelprädikate nach Absätzen 1 und 2 ausweist.

(4) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist; zur Anfertigung des Protokolls kann auch eine promovierte sachkundige Beisitzerin oder ein promovierter sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden. ²Das Protokoll muss die Prädikate nach den Absätzen 1 und 2 enthalten und spätestens eine Woche vor der

gemäß § 20 vorzunehmenden Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Promotionsprüfung einschließlich des erreichten Gesamtprädikats sowie gegebenenfalls der erreichten Einzelprädikate mit. ²Im Falle des Bestehens weist sie oder er die Kandidatin oder den Kandidaten darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung über das Bestehen ausgestellt; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf; auf Antrag enthält die Bescheinigung auch das erreichte Gesamtprädikat sowie gegebenenfalls die erreichten Einzelprädikate.

§ 18 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügender Leistung in der mündlichen Prüfung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholt werden; die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zuweisung des Wiederholungstermins zu beantragen und soll hierzu einen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission abgestimmten Terminvorschlag vorlegen. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsprogramm an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. ²Erforderlichenfalls bestellt der zuständige Prüfungsausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 19 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung oder einer Programmordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Promovierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer richtet, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Sprecherin oder der Sprecher des Prüfungsausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

V. Nach bestandener Promotionsprüfung

§ 20 Verkündung der Promotionsergebnisse

¹Zweimal im Semester verkündet eine Dekanin oder ein Dekan der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten zu einem für die Promotionsprogramme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten gemeinsam festgelegten Termin den Promovierenden, die zwischenzeitlich die Promotionsprüfung bestanden haben, das Ergebnis ihres Promotionsverfahrens in einem feierlichen Rahmen. ²Dabei ist auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und auf die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hinzuweisen.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der oder dem Promovierenden zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionsschein (Anlage 3) die Endfassung für die Veröffentlichung durch Unterzeichnung zu genehmigen. ⁴Hat sie oder er die Arbeit nicht angeleitet, so kann der Prüfungsausschuss eine andere Person mit der Genehmigung beauftragen.

(3) Für die Veröffentlichung genügen außer dem Druck als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) oder in einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Einschreibung erfolgt ist, kann weitere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die oder der Promovierende hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform bestimmte Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation wie folgt unentgeltlich der Prüfungsverwaltung des Programms abzuliefern (Pflichtexemplare):

a) drei Exemplare der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird;

oder

b) der Nachweis, dass die Dissertation in einer vollständigen genehmigten Fassung auf dem Dokumentenserver der SUB oder in einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur veröffentlicht wurde.

²Sofern bereits Teile der Dissertation veröffentlicht wurden, wird auf diese in der genehmigten Fassung, möglichst unter Nutzung des Digital Object Identifier-Systems (DOI-System), verwiesen.

(6) ¹Der Nachweis der Veröffentlichung muss innerhalb von einem Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung eingegangen sein. ²Versäumt die oder der Promovierende diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ⁴Hierzu bedarf es eines von der oder dem Promovierenden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(7) Die Veröffentlichung ist mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten sind.

(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuern beziehungsweise der oder des Verantwortlichen gemäß Absatz 2 die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Eine weitere Verlängerung kann einmal für höchstens ein weiteres Jahr erfolgen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ⁷Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 6 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht sein.

(9) Gutachterinnen oder Gutachter, die eine Dissertation abgelehnt haben, werden auf ihren Wunsch in der Dissertation nicht namentlich genannt.

§ 22 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die oder der Promovierende alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die jeweils zuständige Prüfungsverwaltung die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde nach Muster der Anlage 5. ²Ist die Urkunde in deutscher Sprache, so wird eine „Official Translation“ in englischer Sprache mit ausgegeben. Gegebenenfalls wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 4 ausgehändigt. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Gleichzeitig mit der Promotionsurkunde nach Absatz 1 Satz 1, der „Official Translation“ nach Absatz 1 Satz 2 und gegebenenfalls dem Prüfungszeugnis nach Absatz 1 Satz 3 können der oder dem Promovierten digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform zur Verfügung gestellt werden; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 21 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens zwei Jahren seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, oder ein anderer wichtiger Grund nach § 21 Abs. 8 Satz 2 nachgewiesen wurde, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1 erfolgt ist.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 21 Abs. 5. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(4) ¹Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. ²Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(5) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die oder der Geprüfte die Gutachten und die

Prüfungsprotokolle einsehen. ²Zudem können gegen Erstattung der Auslagen Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
 - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
 - bb) sich durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion sind die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Einschreibung erfolgt war, mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. ²Bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft zunächst das universitäre Ombudsgremium, ob der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens voraussichtlich besteht. ³Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ⁴Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

VI. Ehrendoktorwürde und Doppelpromotion

§ 25 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber kann als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Wissenschaften verliehen werden. ²Hierzu ist ein Beschluss des für das betreffende Fach zuständigen Fakultätsrates erforderlich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und von drei Vierteln der stimmberechtigten promovierten Mitglieder bedarf, sowie die Zustimmung der Mehrheit der

promovierten Mitglieder der anderen Fakultätsräte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten. ³Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Trägerfakultäten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

(3) ¹Für den Entzug gilt § 24 entsprechend. ²Die Entscheidung trifft allein die für das betreffende Fach zuständige Fakultät.

§ 26 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und
2. eine Annahme als Promovierende oder Promovierender sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung wenigstens durch jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1.

- (4) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 27 anzuwenden.
²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 28 anzuwenden.

§ 27 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) ¹Das Dekanat der Fakultät der Universität Göttingen, an der die oder der Promovierende eingeschrieben ist (promotionsführende Fakultät), bestellt abweichend von § 11 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln. ²Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 18 statt; von den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 26 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(3) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung sowie gegebenenfalls der fachspezifischen Bestimmungen des Programms fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 11 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 28 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen

Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden für die Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt werden soll. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt. ⁶Abweichend von Sätzen 2 und 3 kann die Vereinbarung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 vorsehen, dass eine im Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät angenommene Dissertation auch an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen als angenommen gilt, sofern wenigstens ein prüfungsberechtigtes Mitglied dieser Fakultät als Gutachterin oder Gutachter am Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät beteiligt war und selbst die Annahme der Dissertation empfohlen hat.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Dissertation kann an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung sowie gegebenenfalls der fachspezifischen Bestimmungen des Programms fortgesetzt. ⁴Für die Prüfung ist gemäß § 11 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 29 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1126), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1456), außer Kraft.

(3) ¹Promovierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in ein Promotionsprogramm innerhalb ihres Geltungsbereichs aufgenommen wurden, werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend von Satz 1 werden sie auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen ist, nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ³Auch soweit auf Antrag nach Satz 2 die Ordnung nach Absatz 2 weiterhin anzuwenden ist, gilt dies im Falle noch abzulegender Studienleistungen der Programme nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, soweit nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Promovierenden eine abweichende Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss gebietet. ⁴Ein Promotionsstudium und eine Promotionsprüfung nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 wird letztmalig mit Ablauf des Wintersemesters 2021/22 durchgeführt. ⁵Für Promovierende der geschlossenen Promotionsprogramme Chemie und Physik gelten Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die programmspezifischen Bestimmungen der Ordnung nach Absatz 2 weiter Anwendung finden.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 6)

**Promovierenden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere werden alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; unzulässige fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

3. Die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen wird von mir beachtet.

4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden/werden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades führen können.

(Ort), (Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
...
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades

"Doctor rerum naturalium"

der Georg-August-Universität Göttingen

im Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang

der Georg-August University School of Science (GAUSS)

vorgelegt von

.....

(Name)

aus (Geburtsort)

Göttingen, (Datum)

Betreuungsausschuss

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Mitglieder der Prüfungskommission

Referent/in:
(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Korreferent/in:
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

ggf. 2. Korreferent/in:
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3

Revisionsschein

Name der Erstgutachterin / des Erstgutachters / der/des Verantwortlichen gemäß § 21 Abs. 2

Satz 4 RerNat-O:

Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution

.....

Die Vorlage zur Veröffentlichung der Dissertation von Frau/Herrn

.....

aus.....

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen die Veröffentlichung dieser Dissertation in der vorgelegten Fassung nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 21 Abs. 2 RerNat-O durch meine Unterschrift.

Göttingen, (Datum)

Anlage 4 Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Mathematisch-naturwissenschaftliche Graduiertenschule
– Georg-August-University School of Science (GAUSS) –

Zeugnis über die mathematisch-naturwissenschaftliche Doktorprüfung
an der Fakultät

Herr/Frau geboren am

in.....

hat die Doktorprüfung im Promotionsstudiengang/Promotionsprogramm

.....

gemäß Promotionsordnung vom

mit dem Gesamturteil am.....

bestanden/mit Auszeichnung bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

Credits

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Thema der Dissertation:

.....

.....

Nach Maßgabe des Programms:

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

–

– Göttingen,

Die Sprecherin oder der Sprecher des Prüfungsausschusses /

Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 5 Promotionsurkunde

1. Die oder der in einem GAUSS-Programm Promovierte erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D.“ mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ erworben wurde, ob das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde, und ob die Promotion in einem der Promotionsprogramme Mathematik, Geowissenschaften/Geographie, Biologie, Computer Science und Umweltinformatik bzw. einem der Promotionsstudiengänge Chemie, Mathematical Sciences, Geoscience, Geography und Physik (Anlagen 5a-5d) oder in den anderen Programmen (Anlagen 5e-5h) oder zusätzlich im Rahmen einer International Max Planck Research School (IMPRS) (Anlagen 5i-5l) erfolgte.
2. Wird der Grad „Dr. rer. nat.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades „Ph.D.“ ist die Urkunde englischsprachig.
3. Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die oder der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).
4. Wurde der Doktorgrad im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach §§ 26 bis 29 erworben, wird im Falle des § 29 Satz 1 ein individuelles Urkundenformat mit der ausländischen Universität oder Fakultät abgestimmt, das von den Mustern dieser Anlage abweichen kann. Im Falle des § 29 Satz 2 wird zur Beurkundung das nach Nr. 1 für das in Rede stehende Promotionsverfahren maßgebliche Muster angewandt; die Urkunde wird mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.
5. Wer dies beantragt, erhält die Urkunde in unter Verzicht auf geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen angepasstem Wortlaut.

Anlage 5a: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. für die angegebenen Programme)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im
Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Geographie/Biologie/Psychologie/
Informatik/Umweltinformatik“

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, *(Datum der Ausstellung der Urkunde)*

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

Anlage 5b: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“ für die angegebenen Programme)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im
Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Geographie/Biologie/Psychologie/
Informatik/Umweltinformatik“

durch die Dissertation

(„Thema “)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, *(Datum der Ausstellung der Urkunde)*

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

Anlage 5c:
Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig für die angegebenen Programme)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences
under the Dean of the Faculty of
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral programme/degree program

"Mathematics/Physics/Chemistry/Geoscience/Geography/Biology/Psychology/
Computer Science/Environmental Informatics"

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

Göttingen, (date)

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

**Anlage 5d:
Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig für die
angegebenen Programme)**

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences
under the Dean of the Faculty of
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral programme/degree program

"Mathematics/Physics/Chemistry/Geosciences/Geography/Biology/Psychology/
Computer Science/Environmental Informatics"

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen, (date)

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

Anlage 5e: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; alle anderen Programme)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Graduiertenschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, *(Datum der Ausstellung der Urkunde)*

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 5f:

Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“; alle anderen Programme)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Graduiertenschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, *(Datum der Ausstellung der Urkunde)*

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 5g:
Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig; alle anderen Programme)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme/degree program " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

Göttingen, (date)

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

**Anlage 5h: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig;
alle anderen Programme)**

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme/degree program " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen, (date)

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 5i:
Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Graduiertenschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, *(Datum der Ausstellung der Urkunde)*

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 5j: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Graduiertenschule
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „ “

durch die Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„ IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, *(Datum der Ausstellung der Urkunde)*

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 5k
Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme/degree program " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

" "

and thesis defence (Disputation), dated

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen, (date)

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 5I: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

born on in

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme/degree program " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

and thesis defence (Disputation), dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen, (date)

(Minerva Logo)

Dean of the IMPRS

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 6

a) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“

A. Besondere Zuständigkeiten

Ein Prüfungsausschuss wird nicht gebildet; an seine Stelle tritt das Dekanat. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan für Mathematik wahrgenommen.

B. Besondere Bestimmungen

1. Der Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Studierende müssen hierzu durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass ihnen im Semesterdurchschnitt nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich für die Forschungsarbeit und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis zur Verfügung stehen. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach § 6 Abs. 6 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird. Als Unterlagen nach Satz 1 gelten nur solche, die von Dritten ausgestellt wurden; sofern dies eine unzumutbare Härte darstellt, kann von einem Nachweis durch Unterlagen nach Satz 1 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Dekanat.

2. Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in der Regel in englischer Sprache statt. Eine Disputation in deutscher Sprache ist möglich, soweit Studierende die erforderlichen Deutschkenntnisse (auf dem Niveau DSH-2 oder besser) nachweisen.

C. Promotionsstudium

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Credits (C) durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen.

1. Research Programme

P.Mat.7101 Scientific colloquia and seminars (3 C, 2 SWS)

P.Mat.7102 Research activities at scientific colloquia and seminars (3 C, 2 SWS)

2. Study Programme

P.Mat.7201 Advanced studies in a field of research I (6 C, 4 SWS)

P.Mat.7202 Advanced studies in a field of research II (3 C, 2 SWS)

P.Mat.7203 Complementary studies (3 C, 2 SWS)

3. Research Seminars

P.Mat.7301 Accompanying seminar: Introduction to research (3 C, 2 SWS)

P.Mat.7302 Accompanying seminar: Scientific analysis of research questions (3 C, 2 SWS)

P.Mat.7303 Accompanying seminar: Documentation of mathematical issues (3 C, 2 SWS)

4. Key competencies

P.Mat.7901 Key competencies in university teaching (3 C, 2 SWS)

Das Modul P.Mat.7901 kann durch ein anderes Modul aus dem übergreifenden Schlüsselkompetenzangebot der Fakultät für Mathematik und Informatik, aus dem fakultätsübergreifenden Schlüsselkompetenzangebot der Universität oder aus dem Angebot der Hochschuldidaktik ersetzt werden.

D. Abweichende Studienprogramme

Auf einvernehmlichen Vorschlag der oder des Promovierenden und des Betreuungsausschusses sowie unbeschadet der Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen kann das Dekanat beschließen, dass anstelle des Promotionsstudiums nach Buchstabe C insgesamt das Curriculum eines fachlich einschlägigen Promotionsprogramms (z.B. Graduiertenkolleg) im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C erfolgreich absolviert werden muss; die Aufnahme in das entsprechende Promotionsprogramm ist unverzüglich nachzuweisen.

E. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe C (Promotionsstudium) enthalten sind.

b) Fachspezifische Bestimmungen für das Promotionsprogramm Mathematik

A. Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 4 ist für Promotionsbelange die Studiendekanin oder der Studiendekan für Mathematik zuständig, solange die Dekanin oder der Dekan zum Institut für Informatik gehört.

B. Promotionsstudium

Es sind mindestens 21 Anrechnungspunkte ("Credits", abgekürzt C) zu erwerben, die sich wie folgt aufteilen:

1. Forschungsprogramm

Beteiligung an mindestens einem mathematischen Ober- oder Forschungsseminar (3 C)

Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz (z.B. Jahrestagung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung) in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation. (3 C)

2. Studienprogramm

Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fortgeschrittenen Veranstaltung (z.B. Intensivkurs) zum Fachgebiet der Dissertation (6 C)

Erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren fortgeschrittenen Veranstaltungen (Je 3 C mindestens)

3. Schlüsselqualifikationen

Wahrnehmung von Angeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen oder Wahrnehmung einer Tutortätigkeit in einer Übung oder einem Seminar der Fakultät für Mathematik und Informatik. (3 C mindestens)

Anlage 7 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Physik“

A. Besondere Zuständigkeiten

Ein Prüfungsausschuss wird nicht gebildet; an seine Stelle tritt das Dekanat.

B. Besondere Bestimmungen

1. Teilzeitstudium

Der Promotionsstudiengang „Physik“ kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Studierende müssen hierzu durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass ihnen im Semesterdurchschnitt nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich für die Forschungsarbeit und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis zur Verfügung stehen. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach § 6 Abs. 6 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird. Als Unterlagen nach Satz 1 gelten nur solche, die von Dritten ausgestellt wurden; sofern dies eine unzumutbare Härte darstellt, kann von einem Nachweis durch Unterlagen nach Satz 1 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Dekanat.

2. Dissertation

Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 ist die Dissertation in englischer Sprache abzufassen. Alternativ ist die Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache zugelassen, soweit Studierende die erforderlichen Deutschkenntnisse (auf dem Niveau DSH-2 oder besser) nachweisen.

3. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 findet die Disputation in englischer Sprache statt. Alternativ ist die Durchführung der Disputation in deutscher Sprache zugelassen, soweit Studierende die erforderlichen Deutschkenntnisse (auf dem Niveau DSH-2 oder besser) nachweisen.

C. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt 30 Anrechnungspunkten durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen:

P.Phy.01	Thesis Advisory Committee Meeting	(4 C)
P.Phy.02	Scientific presentation and communication	(4 C)
P.Phy.03	Scientific Writing	(4 C)
P.Phy.04	Advanced scientific qualification in theory and practice	(3 C)
P.Phy.05	Additional scientific qualification in theory and practice	(3 C)
P.Phy.06	Tutorial teaching	(8 C)
P.Phy.07	Key competences	(4 C)

Der Betreuungsausschuss kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Lehrangebote wahrgenommen werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

D. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe C (Promotionsstudium) enthalten sind.

Anlage 8

a) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Chemie“

A. Besondere Zuständigkeiten

Ein Prüfungsausschuss wird nicht gebildet; an seine Stelle tritt das Dekanat. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Chemie wahrgenommen. Sie oder er wird vertreten durch den die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Chemie.

B. Besondere Bestimmungen

1. Dissertation

Dissertationen nach § 10 Abs. 3 sind an der Fakultät für Chemie nur möglich, sofern der Betreuungsausschuss dieser Form der Dissertation einstimmig zustimmt. Er kann Auflagen z. B. zur Struktur oder zu Mindestinhalten machen. Die Zustimmung und mögliche Auflagen sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren und bei der Anmeldung zur Prüfung mit Abgabe der Dissertation im Dekanat vorzulegen. Das Formblatt gilt ebenfalls als Nachweis der Betreuenden, dass das Manuskript den wesentlichen Anteil der wissenschaftlichen Arbeit ausmacht.

Promovierende, die eine Dissertation nach §10 Abs. 3 planen, müssen frühzeitig die dazu nötigen Veröffentlichungsrechte am Text und möglichen Grafiken vom Verlag der zu nutzenden Publikation einholen. In diesem Zusammenhang muss auch geklärt werden, in welcher weiteren Publikationsform der Verlag einer Zweitnutzung zustimmt (z.B. kommerziell vs. nicht-kommerziell wie über bei einer Publikation über die SUB). Bei der Klärung der rechtlichen Fragen mit den Verlagen kann die SUB um Beratung gebeten werden. Die Zustimmung des Verlages ist bei der Anmeldung zur Prüfung mit Abgabe der Dissertation im Dekanat vorzulegen. Die Übernahme von Passagen aus Publikationen ist als Fließtext in die Dissertation einzubinden und entsprechend der Guten Wissenschaftlichen Praxis kenntlich zu machen.

2. Prüfungskommission

Abweichend von § 11 Abs. 1 ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Dissertation aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Chemie der Georg-August-Universität Göttingen zu bestellen.

3. Bearbeitungszeit

Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 2 kann durch den Betreuungsausschuss auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags in Textform die Bearbeitungszeit einmalig um 12 Monate verlängert werden.

C. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Credits (C) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

1. Fachwissenschaftliche Kompetenz (15 C) *)

a. Forschung reflektieren und präsentieren

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1001 „Forschung reflektieren und präsentieren (lokal)“ (6 C)

P.Che.1005 „Forschung reflektieren und präsentieren (national/international 1)“ (7 C)

P.Che.1006 „Forschung reflektieren und präsentieren (national/international 2)“ (9 C)

b. Fachliche und methodische Vertiefung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Berücksichtigt werden können Module (auch fachdidaktische) aus dem Master-Studiengang Chemie sowie der math.-nat.-Fakultäten (ohne Psychologie) aus Master- und Promotionsstudiengängen, soweit diese noch nicht im Rahmen eines Masterstudiums absolviert wurden. Belegt werden können z. B. folgende Module:

P.Che.1010 Chemische Kristallographie (3 C / 2 SWS)

P.Che.1114 Hauptgruppenmetallorganische Chemie (3 C / 3 SWS)

P.Che.1134 Aktuelle Themen der Anorganische Chemie (3 C / 3 SWS)

P.Che.1135 Spezielle Themen der NMR-Spektroskopie (3 C / 2 SWS)

P.Che.1311 Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik (3 C / 3 SWS)

P.Che.1313 Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik (3 C / 3 SWS)

P.Che.1315 Chemical Dynamics at Surfaces (3 C / 3 SWS)

P.Che.2404 Dynamik und Simulation (3 C / 3 SWS)

P.Che.2502 Biomolekulare Chemie (3 C / 3 SWS)

M.Che.1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie (3 C / 3 SWS)

M.Che.1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II (3 C / 3 SWS)

M.Che.2402 Quantenchemie (6 C / 5 SWS)

M.Che.2503 Biomolekulare Chemie Praktikum (6 C / 6 SWS)

M.Che.2603 Praktikum Katalysechemie (6 C / 8 SWS)

M.Che.2703 Praktikum Makromolekulare Chemie (6 C / 8 SWS)

Soweit das jeweilige Angebot nicht modularisiert ist, legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die jeweils zu berücksichtigenden Anrechnungspunkte auf Basis des tatsächlichen Workload fest.

*) Bei chemie-didaktischen Promotionen bedeutet fachwissenschaftliche Kompetenzen auch fachdidaktische Kompetenz.

2. Wissenschaftliche Lehre (9 C)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1004 Wissenschaftliche Lehre

9 C

3. Schlüsselkompetenzen (6 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Belegbar sind insbesondere Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, die Angebote der Hochschuldidaktik der Universität Göttingen sowie entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen der Fakultät für Chemie. Soweit das jeweilige Angebot nicht modularisiert ist, legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die jeweils zu berücksichtigenden Anrechnungspunkte auf Basis des tatsächlichen Workload fest.

4. Das Dekanat kann nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses (Thesis Advisory Committee) genehmigen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

D. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe C (Promotionsstudium) enthalten sind.

b) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis“ (CaSuS)

A. Besondere Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung werden durch den Programmausschuss wahrgenommen. Diesem gehören vier Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter sowie ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden. Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Chemie benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Gruppe der Promovierenden ein Jahr. Der Programmausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus der Hochschullehrergruppe. Das Mitglied der Gruppe der Promovierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

B. Besondere Bestimmungen

1. Zulassung zur Promotionsprüfung

In Ergänzung zu § 8 Abs. 1 und 2 setzt die Zulassung zur Promotionsprüfung voraus, dass mindestens eine Originalarbeit mit Ko-Autorschaft der oder des Promovierenden in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen wurde; über Ausnahmen entscheidet der Programmausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.

2. Form der Dissertation

Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 ist die Dissertation in englischer Sprache abzufassen.

3. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in englischer Sprache statt.

C. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 22 Credits (C) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 19 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1601	Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung	(4 C/ 4 SWS)
P.Che.1602	Moderne Methoden und Praxis der Katalysechemie	(4 C/ 5 SWS)
P.Che.1603	Katalyse im chemischen Kontext	(6 C/ 6 SWS)
P.Che.1604	Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen	(5 C/ 8 SWS)

2. Wahlpflichtmodule

Es muss ein Modul aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden. Empfohlen wird eines der folgenden Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS); es können jedoch ohne gesonderten Antrag auch andere Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden:

SK.AS.FK-3	Führungskompetenz:	(3 C/ 2 SWS)
	Interkulturelle Kommunikationskompetenz	
SK.FS.EN-IC-C1-1	Intercultural communication – English C1.1	(3 C/ 2 SWS)

3. Freiwillige Leistungen

Neben den zu Nrn. 1 und 2 genannten Modulen werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten; die Teilnahme ist freiwillig. Promovierende sollen sich daneben an der nichtselbständigen Lehre beteiligen.

4. Der Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

D. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe C (Promotionsstudium) enthalten sind.

Anlage 9

a) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geography“

A. Besondere Bestimmungen

Ergänzend zu §10 Abs. 3. Satz 1 gilt, dass der oder die Promovierende Erstautor oder Erstautorin von mindestens einem Manuskript sein muss.

B. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

1. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geg.1	Fachliche und methodische Vertiefung	(5 C, 2 SWS)
P.Geg.2	Forschung reflektieren – Promovierendenseminar	(5 C, 2 SWS)

2. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geg.3	Wissenschaftliche Kommunikation	(5 C)
P.Geg.4	Wissenschaftliche Lehre	(5 C)
P.Geg.5	Schlüsselqualifikationen	(5 C, 2 SWS)
P.Geo.5	Wissenschaftliches Schreiben	(5 C, 2 SWS)

Der Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

C. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe B (Promotionsstudium) enthalten sind.

b) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geoscience“

A. Besondere Bestimmungen

Ergänzend zu §10 Abs. 3. Satz 1 gilt, dass der oder die Promovierende Erstautor oder Erstautorin von mindestens einem Manuskript sein muss.

B. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

1. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geo.1	Fachliche und methodische Vertiefung	(5 C, 2 SWS)
P.Geo.3	Forschung reflektieren – Promovierendenseminar	(5 C, 2 SWS)

2. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geo.2	Wissenschaftliche Kommunikation	(5 C, 1 SWS)
P.Geo.4	Wissenschaftliche Lehre	(5 C)
P.Geo.5	Wissenschaftliches Schreiben	(5 C, 2 SWS)
P.Geo.6	Schlüsselqualifikationen	(5 C, 2 SWS)

Der Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

C. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe B (Promotionsstudium) enthalten sind.

c) Fachspezifische Bestimmungen für das Promotionsprogramm Geowissenschaften/Geographie

Die Aufnahme von Promovierenden in diesem Programm ist ausgesetzt. Für Bewerberinnen und Bewerber stehen insbesondere die Promotionsstudiengänge nach Buchstaben a) und b) zur Verfügung.

A. Leistungsnachweise

Es sind mindestens 20 Anrechnungspunkte (C=Credits) im Rahmen des Promotionsstudiums nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Die Teilnahme an den verschiedenen Veranstaltungen sollte nach Rücksprache mit dem Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) erfolgen.

Vorgeschrieben ist der Besuch mindestens einer fachspezifischen Tagung mit Vortrag oder Poster – wenn möglich international.

1. Forschungs- und Studienprogramm

Insgesamt sind 18 C zu erwerben. Hauptfach und verwandte Fachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen. Angerechnet werden kann die Beteiligung bzw. erfolgreiche Teilnahme an z.B.:

a.) innerhalb der Fakultät / Universität Göttingen

Master-Kurs (Credits lt. Prüfungsordnung)

Forschungsseminar

Abteilungsseminar

Institutskolloquium

von externen DozentInnen angebotener Spezialkurs

b.) extern

Workshop

Summer School

Fachspezifischer Spezialkurs an anderen Einrichtungen

Forschungsseminar

fachspezifische Tagung mit Vortrag oder Poster – wenn möglich international (3 C)

ggf. weitere Veranstaltungen auf Anraten des Thesis Advisory Committees.

2. Schlüsselqualifikationen

Insgesamt sind 2 C zu erwerben. Angerechnet werden kann die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität (z.B. bei ZEISS – Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen), der Fakultät oder anderer Einrichtungen.

Anlage 10

a) Fachspezifische Bestimmungen für das Promotionsprogramm Biologie

Leistungsnachweise

Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

1. Teilnahme an Kolloquien und aktive Teilnahme an Seminaren (5 - 10 Credits)

Es wird erwartet, dass die Promovierenden in jedem Semester an einem Kolloquium und einem Seminar (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) teilnehmen. Kolloquien werden mit 0,5 Credits pro Semester gewichtet, die Teilnahme ist durch Vorlage eines durch einen Betreuer oder einer Betreuerin abgezeichneten Leistungsnachweises zu belegen. Aktive Teilnahme an einem Seminar wird mit 2 Credits pro Semester gewichtet, sie setzt das Halten eines Vortrags voraus und ist von der oder dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder der oder dem ersten Betreuerin oder Betreuer zu bestätigen.

2. Aktive Teilnahme an der Lehre (5 - 10 Credits)

Grundsätzlich ist die Lehre in der Fakultät zu erbringen. Für einzelne Lehrleistungen, die außerhalb der Fakultät erbracht werden, können individuelle Äquivalenzbescheinigungen erstellt werden. Außerdem kann die Prüfungskommission für regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten eine allgemeine Anerkennung ausstellen. Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro SWS 1 Credit vergeben, die Betreuung von Lab-rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelor-Arbeiten wird mit 2 Credits gewichtet. Darüber hinaus können einmalig für die Betreuung einer Diplom- bzw. Master-Arbeit drei Credits vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

3. Aktive Teilnahme an Fachtagungen (max. 6 Credits).

Pro Fachtagung werden bei aktiver Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 3 Credits vergeben. Werden mehrere Tagungen besucht, gilt der Maximalwert. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

4. Andere Formen des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen (max. 3 Credits)

Für diesen Bereich können keine allgemeinen Regelungen getroffen werden. Werden reguläre Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt die Prüfungskommission eine Bewertung vor.

5. Aus jedem der unter Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche müssen Credits nachgewiesen werden.

b) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition“ (BeCog)

A. Besondere Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung werden durch den Programmausschuss wahrgenommen, welcher nach den Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition“ in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird.

B. Besondere Bestimmungen

1. Promotionsdauer

Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 2 kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Programmausschuss nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden

2. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der Programmausschuss informiert werden.

3. Vergabe von Prädikaten

Es werden stets auch Einzelprädikate für die Dissertation und für die Disputation vergeben (§ 17 Abs. 1 Satz 4) und auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 getrennt ausgewiesen.

C. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen:

P.BeCog.1	Forschung lernen und reflektieren	(4 C, 6 SWS)
P.BeCog.2	Fachliche und methodische Grundlagen	(4 C, 6-8 SWS)
P.BeCog.3	Wissenschaftliche Lehre	(4 C, 4 SWS)
P.BeCog.4	Wissenschaftliche Kommunikation	(4 C)
P.BeCog.5	Schlüsselqualifikationen	(4 C, 4-8 SWS)

D. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe C (Promotionsstudium) enthalten sind.

**c) Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang
„Biologische Diversität und Ökologie (Biological Diversity and Ecology)“**

A. Besondere Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung werden durch den Programmausschuss wahrgenommen, welcher nach den Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird.

B. Besondere Bestimmungen

1. Dissertation

Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 gilt, dass die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wird. Begründete Ausnahmen hiervon sind beim Programmausschuss zu beantragen.

2. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 findet die Disputation in englischer Sprache statt. In begründeten Ausnahmen kann die Disputation auch in deutscher Sprache stattfinden. Dazu stellt die zu prüfende Promovendin oder der zu prüfende Promovend einen begründeten Antrag an den Programmausschuss.

3. Prädikate und Auszeichnungen

Es werden stets auch Einzelprädikate für die Dissertation und für die Disputation vergeben (§ 17 Abs. 1 Satz 4) und auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 getrennt ausgewiesen.

C. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 22 ECTS Credits (C) durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen:

P.Biodiv.01	Scientific project management	(3 C, 2 SWS)
P.Biodiv.02	Advanced scientific qualification in theory and practice	(6 C, 4 SWS)
P.Biodiv.03	Scientific teaching	(3 C, 2 SWS)
P.Biodiv.04	Scientific presentation and communication	(4 C)
P.Biodiv.05	Key competences	(6 C, 4 SWS)

Der Betreuungsausschuss kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Lehrangebote wahrgenommen werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

D. Modulbeschreibungen

Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Übersicht nach Buchstabe C (Promotionsstudium) enthalten sind.

Anlage 11: Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme

A. Zuständigkeiten; Geltungsbereich

Das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (Göttingen Graduate Center for Neurosciences, Biophysics and Molecular Biosciences, GGNB) ist eine Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen. Der *Programmausschuss* tritt an die Stelle des *Prüfungsausschusses* im Sinne der RerNatO; Bestimmungen der RerNatO über Prüfungsausschüsse gelten entsprechend.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die folgenden Promotionsprogramme der GGNB:

- Internationaler Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“
- Internationaler Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“
- Promotionsstudiengang „Biomolecules: Structure – Function – Dynamics“
- Promotionsstudiengang „Molecular Biology of Cells“
- Promotionsstudiengang „Genes in Development, Disease and Evolution“
- Physics of Biological and Complex Systems
- Cellular and Molecular Physiology of the Brain
- Promotionsstudiengang „Systems Neuroscience“
- Theoretical and Computational Neuroscience
- Sensory and Motor Neuroscience
- Promotionsstudiengang „Microbiology and Biochemistry“
- Emerging Infectious Diseases
- Plant Responses To Eliminate Critical Threats (PRoTECT)
- Genome Science
- Cardiovascular Science

B. Besondere Bestimmungen

1. Zugangsvoraussetzungen

a. Für Promotionsstudiengänge gilt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge bzw. eine studiengangspezifische Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

b. In Ergänzung zu § 4 Abs. 1 und abweichend von § 4 Abs. 8 gilt für die übrigen Programme:

aa Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

bb. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Nachweis der besonderen Eignung in Auswahlgesprächen. Maßstab für die überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

cc. Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person ausgestellter Zulassungsbescheid in einem Online-Formular erteilt, der die Festlegung zu einer Fakultät enthält und zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung dient.

2. Dauer des Promotionsverfahrens

Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zu einem Programm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet abweichend von § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 der zuständige Programmausschuss auf der Grundlage eines wenigstens in Textform zu begründenden Antrags der oder des

Promovierenden; über einen Antrag über den genannten Zeitraum hinaus entscheidet der zuständige Programmausschuss im Einvernehmen mit dem GGNB-Vorstand.

3. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 findet die Disputation in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der Programmausschuss informiert werden.

C. Leistungsnachweise/Promotionsstudium

Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt mindestens 20 Credits (C) zu erwerben. Es steht den einzelnen Promotionsprogrammen der GGNB frei, den Mindestumfang von 20 C auf 30 C, jedoch nicht darüber hinaus, festzulegen. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Freilandforschung im Ausland vorgesehen ist. Über die mindestens nachzuweisenden Leistungen hinaus können nach Absprache freiwillige Zusatzleistungen erbracht werden. Credits können erworben werden durch:

1. Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren (mindestens 5 C)

Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss die Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und/oder Seminaren (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) im Umfang von wenigstens 5 C nachweisen.

a. Durch die Teilnahme an Seminaren oder Kolloquien im Umfang von einer SWS werden 0,5 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch die Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

b. Durch die aktive Teilnahme an einem Seminar (Erbringung einer gesonderten Leistung) erhöht sich die Zahl der erworbenen Leistungspunkte um einen weiteren Credit. Eine gesonderte Leistung liegt vor, wenn ein Seminarvortrag gehalten und mit bestanden bewertet wird. Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss mindestens einmal in zwei Semestern im Rahmen ihres Seminarvortrags über ihre oder seine Forschungsergebnisse berichten. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für das Seminar verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

2. Teilnahme an Methodenkursen (mindestens 2 C)

Die Promovierenden müssen während ihres Forschungsvorhabens erfolgreich an Methodenkursen teilnehmen, die von der GGNB angeboten werden. Für einen 2-3-tägigen Methodenkurs wird 1 C vergeben.

3. Aktive Teilnahme an der Lehre (mindestens 4 C bzw. mindestens 8 C bei Immatrikulation an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie)

a. Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nichtselbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Betreuung von Lab-Rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen werden 2 C und durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelor-Arbeit werden 2 C erworben. Durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Masterarbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

b. Abweichend von Buchstabe a. ist von Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsstudiengang oder Promotionsprogramm der GGNB an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie immatrikuliert sind, der Nachweis über die Beteiligung an der nichtselbständigen Lehre im Umfang von mindestens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen:

aa. Durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika werden Credits entsprechend dem vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegten Arbeitsaufwand erworben; die Festlegung ist zu dokumentieren. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

bb. Bei der Erfüllung der Mindestanforderung im Umfang von 8 C durch Doktorandinnen und Doktoranden

i. müssen mindestens 6 C durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika, darunter an der Fakultät für Physik wenigstens eine Übung im Bachelor- oder Master-Studiengang „Physik“, und

ii. dürfen höchstens 2 C durch die Betreuung einer Bachelor-, Diplom-, oder Masterarbeit erbracht werden.

c. Bei einer interdisziplinären Ausrichtung der Doktorarbeit kann die Beteiligung an der Lehre auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Teilen auch an einer anderen Fakultät erfolgen, für die die Doktorandin oder der Doktorand nicht eingeschrieben ist; die Entscheidung trifft der Programmausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

4. Aktive Teilnahme an Fachtagungen (mindestens 2 C).

Pro Fachtagung werden bei erfolgreicher Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 2-3 C (abhängig von der Dauer der Tagung) vergeben. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

5. Erwerb von Schlüsselqualifikationen (mindestens 1 C).

Für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder des Graduiertenzentrums zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden, abhängig von der Dauer des Kurses, in angemessenem Umfang Credits vergeben. Werden Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt der zuständige Programmausschuss eine Bewertung vor.

6. Teilnahme an einem Seminar zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Unter den Studienleistungen muss sich die Teilnahme an einem Seminar zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von Promotionsvorhaben im Umfang von wenigstens 0,5 C befinden, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in die GGBN erfolgreich abgeschlossen sein muss.

7. Fortschritt des Promotionsvorhabens

Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach 6 Monaten) und anschließend in Abständen von höchstens 12 Monaten ist dem Betreuungsausschuss in Form eines schriftlichen Berichts und eines sich zeitnah anschließenden Gesprächs ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten. Dies ist von den Betreuenden zu bescheinigen. Außerdem informiert die Doktorandin oder der Doktorand den Betreuungsausschuss bei den Treffen über die bereits erbrachten Studienleistungen. Der Betreuungsausschuss berät die Doktoranden hinsichtlich der Auswahl von Lehrveranstaltungen und bei der aktiven Teilnahme an Seminaren und Fachtagungen. Die Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils durch die Doktorandin oder den Doktoranden organisiert.

8. Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 9 Abs. 2 ist des Weiteren eine anonymisierte Version der Dissertation in digitaler Form für die Prüfung mittels geeigneter Software gem. § 13 Abs. 3 beizufügen.

D. Übergangsbestimmungen

Promovierende, die vor dem 01.10.2019 im Promotionsprogramm „Molecular Physiology of the Brain“ zur Promotionsprüfung zugelassen wurden, erhalten nach Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen Promotionsurkunde und Prüfungszeugnis jeweils mit der Programmbezeichnung „Molecular Physiology of the Brain“. Promovierende, die vor dem 01.10.2018 in das Promotionsprogramm „Molecular Physiology of the Brain“ aufgenommen wurden und seither ununterbrochen als Promotionsstudierende immatrikuliert waren, erhalten auf Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 an den Programmausschuss zu richten ist, nach Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen Promotionsurkunde und Prüfungszeugnis jeweils mit der Programmbezeichnung „Molecular Physiology of the Brain“.

Anlage 12: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Computer Science (PCS)

A. Besondere Zuständigkeiten

(1) Für das Promotionsprogramm Computer Science (PCS) wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei im Promotionsprogramm CS prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand angehören.

(2) Die Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt, die Doktorandin oder der Doktorand für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Jeweils ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Vorstand des Instituts für Informatik bzw. dem Vorstand des Zentrums für Angewandte Informatik angehören; diese Vorstände können dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten. Hinsichtlich der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Programmsprecherin oder der Programmsprecher der Promovierenden dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher aus der Hochschullehrergruppe.

B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm CS kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach Nr. 2 § 6 Abs. 6 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.

C. Leistungsnachweise:

Es sind mindestens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben.

1. Forschungsprogramm (mindestens 6 C)

- mindestens 3 C durch regelmäßige Beteiligung an dem Ober- oder Forschungsseminar der betreuenden Fachgruppe (3 C pro Vortrag)
- Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation (3 C pro Beteiligung)

2. Teilnahme an Betreuung und Lehre (mindestens 8 C)

- Beteiligung an der Betreuung von studentischen Arbeiten oder der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Computer Science in Absprache mit der oder dem Betreuenden (beliebig kombinierbar aus nachfolgenden Optionen):
 - Vorlesungen, Übungen und Praktika je 1 C pro 30 Arbeitsstunden, insgesamt maximal 1 C pro SWS der jeweiligen Vorlesung, Übung oder des Praktikums
 - Seminare je 1 C pro betreutes Thema, insgesamt maximal 1 C pro SWS des Seminars
 - Mitbetreuung von Projektarbeiten (1 C je Projektarbeit)

- Mitbetreuung von Bachelorarbeiten (2 C je Bachelorarbeit)
- Mitbetreuung von Masterarbeiten (3 C je Masterarbeit)

3. Wahlbereich

- Weitere Anrechnungspunkte können in Absprache mit der oder dem Betreuenden in allen Bereichen erworben werden (fachliche Qualifikation ebenso wie Schlüsselqualifikationen). Die Anzahl der erworbenen Credits richtet sich nach den Credits der jeweiligen Veranstaltung oder deren Dauer (1 C je 30 Arbeitsstunden).

Anlage 13: Ergänzende Bestimmungen für das Programm Umweltinformatik (PEI)

Das Promotionsprogramm Umweltinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik trägt die internationalisierte Bezeichnung „PhD Programme in Environmental Informatics“ (im Folgenden: PEI).

A. Besondere Zuständigkeiten

- (1) Für das Promotionsprogramm PEI wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan für Informatik zwei im Promotionsprogramm PEI prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand angehören.
- (2) Die Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt, die Doktorandin oder der Doktorand für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Eines der Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Vorstand des Zentrums für Angewandte Informatik angehören; dieser Vorstand kann dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten. Hinsichtlich der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Programmsprecherin oder der Programmsprecher der Promovierenden dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher aus der Hochschullehrergruppe (einschließlich Studiendekanin oder Studiendekan).

B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm PEI kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach Nr. 2 § 6 Abs. 6 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.

C. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen ein mindestens achtsemestriges Studium mit Abschluss eines konsekutiven Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 240 C oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einer der nachfolgenden Fachrichtungen nachweisen:

- a. Informatik, Umweltinformatik, Bioinformatik, Geoinformatik, medizinische Informatik, Wirtschaftsinformatik oder ein ähnliches, Informatik-nahes Fach,
- b. ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach;
- c. Forst- oder Agrarwissenschaften oder Geographie, jeweils mit einem Informatik- oder mathematisch-naturwissenschaftlich orientierten Studienschwerpunkt.

Dabei sind Leistungen in den Bereichen Mathematik/Informatik im Mindestumfang von 30 C nachzuweisen. Über das Vorliegen der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers.

D. Betreuungsausschuss

Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte PEI-Mitglieder an, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind. Ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss Mitglied des Instituts für Informatik sein oder einen Forschungsschwerpunkt im Bereich "Wissenschaftliches Rechnen" (scientific computing) haben. Ein Mitglied des Betreuungsausschusses soll einen Forschungsschwerpunkt in den Bereichen Bioinformatik, Geoinformatik, Informatik der Ökosysteme, medizinische Informatik oder Wirtschaftsinformatik haben. Ein weiteres Mitglied des Betreuungsausschusses kann einen Forschungsschwerpunkt in einem Anwendungsfach (z.B. Biologie, Forstwissenschaften und Waldökologie, Agrarwissenschaften) haben. Über die Einschlägigkeit der Forschungsschwerpunkte entscheidet der Prüfungsausschuss.

E. Leistungsnachweise

Es sind mindestens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben:

1. Forschungs- und Studienprogramm (mindestens 5 C)

Forschungsleistungen können auf folgende Arten erbracht werden:

- (a) Teilnahme an Sommerschulen, Workshops, Konferenzen im Forschungsfeld der Dissertation in Absprache mit der oder dem Hauptbetreuenden (je 1 C), ggf. verbunden mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation (dann 1C zusätzlich), dabei ist eine Teilnahme an einer fachspezifischen Konferenz mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation obligatorisch;
- (b) aktive Teilnahme an Forschungsseminaren oder Kolloquien in Absprache mit der oder dem Hauptbetreuenden (je 2 C)
- (c) Erfolgreiche Teilnahme an speziellen Vorlesungen im Forschungsfeld der Dissertation oder an Methoden- oder Programmierkursen (pro Beteiligung die Anzahl der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung); die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer solchen Veranstaltung ist obligatorisch.

2. Lehrleistungen (mindestens 4 C)

Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionszeit die erfolgreiche Teilnahme an nicht-selbstständigen Lehr- und Betreuungstätigkeiten in Absprache mit der oder dem Hauptbetreuenden im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen. Die Lehrleistungen sollen einen Bezug zur Informatik haben. Lehrleistungen können auf folgende Arten erbracht werden:

(a) Beteiligung an der Durchführung von Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums in Absprache mit der oder dem Betreuenden:

- bei Vorlesungen, Übungen und Praktika je 1 C pro 30 Arbeitsstunden, insgesamt maximal 1 C pro SWS der jeweiligen Veranstaltung;

- bei Seminaren je 1 C pro betreutes Thema, insgesamt maximal 1 C pro SWS des Seminars.

(b) Mitbetreuung von Projekt-, Bachelor- und/oder Masterarbeiten (1 C je Projektarbeit, 2 C je Bachelorarbeit, 3 C je Masterarbeit).

3. Erwerb von Schlüsselkompetenzen (mindestens 3 C)

Die Anzahl der erworbenen Credits richtet sich nach den Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung oder nach der Dauer des Kurses (1 C je 30 Arbeitsstunden). Mögliche Schlüsselkompetenzkurse sind:

(a) Lehrveranstaltungen mit Themen außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation, die zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen dienen, in Absprache mit der oder dem Betreuenden,

(b) Sprach- oder Rhetorikkurse oder Kurse für Scientific Writing in Absprache mit der oder dem Betreuenden,

(c) Summer Schools außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation in Absprache mit der oder dem Betreuenden,

(d) Veranstaltungen zur Berufs- oder Führungsqualifizierung, z.B. Industrie-Exkursionen, in Absprache mit der oder dem Betreuenden.

Anlage 14: Fachspezifische Bestimmungen für das Programm Data Science (PDS)

A. Besondere Zuständigkeiten

(1) Für das Promotionsprogramm Data Science (PDS) wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei im Promotionsprogramm DS prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand angehören.

(2) Die Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt, die Doktorandin oder der Doktorand für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Jeweils ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Institut für Informatik bzw. dem Campus-Instituts Data Science (CIDAS) angehören; die Vorstände dieser Einrichtungen können dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten. Hinsichtlich der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Programmsprecherin oder der Programmsprecher der Promovierenden dem Fakultätsrat Vorschläge zur Benennung unterbreiten.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher aus der Hochschullehrergruppe.

B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm DS kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach Nr. 2 § 6 Abs. 6 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.

C. Leistungsnachweise:

Es sind mindestens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben.

1. Forschungsprogramm (mindestens 6 C)

- mindestens 3 C durch regelmäßige Beteiligung an dem Ober- oder Forschungsseminar der betreuenden Fachgruppe (3 C pro Vortrag)
- Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation (3 C pro Beteiligung)

2. Teilnahme an Betreuung und Lehre (mindestens 8 C)

- Beteiligung an der Betreuung von studentischen Arbeiten oder der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Data Science in Absprache mit der oder dem Betreuenden (beliebig kombinierbar aus nachfolgenden Optionen):
 - Vorlesungen, Übungen und Praktika je 1 C pro 30 Arbeitsstunden, insgesamt maximal 1 C pro SWS der jeweiligen Vorlesung, Übung oder des Praktikums
 - Seminare je 1 C pro betreutes Thema, insgesamt maximal 1 C pro SWS des Seminars
 - Mitbetreuung von Projektarbeiten (1 C je Projektarbeit)

- Mitbetreuung von Bachelorarbeiten (2 C je Bachelorarbeit)
- Mitbetreuung von Masterarbeiten (3 C je Masterarbeit)

3. Wahlbereich

Weitere Anrechnungspunkte können in Absprache mit der oder dem Betreuenden in allen Bereichen erworben werden (fachliche Qualifikation ebenso wie Schlüsselqualifikationen). Die Anzahl der erworbenen Credits richtet sich nach den Credits der jeweiligen Veranstaltung oder deren Dauer (1 C je 30 Arbeitsstunden).
